

„Eine beunruhigende Lücke im Gesetz“

Vorbestrafter Mann lockt Mädchen in seine Wohnung, doch blieb dies zunächst folgenlos

Von Sven Loerzer

Um zu verhindern, dass Sexualstraftäter unter Führungsaufsicht rückfällig werden, hat das Kreisverwaltungsreferat jetzt erstmals unter Androhung von Zwangsgeld ein Kontaktverbot zu Kindern erlassen. Es erging gegen einen Mann, der nach einer fast dreijährigen Haftstrafe wegen schweren sexuellen Missbrauchs erneut Mädchen mit Geld in seine Wohnung gelockt hat.

Nach der Verbüßung seiner Haftstrafe hatte der Mann offenbar systematisch den Kontakt zu zwei Mädchen im Schulalter aufgebaut. Er habe ihnen unaufgefordert Geld zugesteckt, sagte Kreisverwaltungsreferent Wilfried Blume-Beyerle. Schließlich lockte er sie mit einem Puppenhaus in seine Wohnung. Die Nachbarin, die das bemerkt hatte, rief die Polizei, „die ihn mit offenem Hosenstall vorfand“. Die Mädchen hatten die Wohnung schon verlassen, in der die Poli-

zei auf „Zeitungsausschnitte über einschlägige Straftaten“ gestoßen sei. Diese Indizien hätten weder für Untersuchungshaft noch für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung genügt.

Gegen den Mann, der wegen seiner Gefährlichkeit nach der Haftstrafe unter Führungsaufsicht steht, hatte die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht zwar neben anderen Verhaltensmaßnahmen ein Kontaktverbot zu Minderjährigen erlassen. Aber bislang bleibt ein Verstoß gegen dieses gerichtlich verhängte Kontaktverbot völlig ohne rechtliche Folgen – eine Strafe ist für diesen Fall nicht vorgesehen: „Eine absolut unverständliche und beunruhigende Gesetzeslücke“, so Blume-Beyerle, zumal der Täter beim Verstoß gegen andere Weisungen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr rechnen muss: „Letztendlich muss also erst etwas passieren, damit etwas passiert.“ Zwar habe die Bundesregierung schon fast vor einem Jahr angekündigt, die Gesetzeslücke zu schließen,

aber geschehen sei dies noch nicht. Wenn bereits bei einem ersten Kontaktversuch eine empfindliche Freiheitsstrafe drohe, könne dies verhindern, dass ein Täter nach seiner Freilassung rückfällig wird.

Doch weil diese Sanktionierung noch nicht möglich ist, hat der Kreisverwaltungsreferent in Abstimmung mit dem Justizministerium einen anderen Weg gesucht und damit auch juristisches Neuland beschritten: Die Hilfskonstruktion ist ein „sicherheitsrechtliches Kontaktverbot“. Es stützt sich auf das Landesstraf- und Verordnungsgesetz. Nach Artikel 7 darf die Sicherheitsbehörde Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten zu verhüten oder Gefahren abzuwehren, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen bedrohen. Auf dieser Basis hat das Kreisverwaltungsreferat dem Mann in einem sofort vollziehbaren Beschluss untersagt, Kontakt mit Kindern aufzunehmen und sich mit ihnen ohne Anwesenheit der Erziehungsberechtigten in der eigenen Wohnung, anderen

Räumen oder Fahrzeugen oder an abgelegenen Orten aufzuhalten. Bei einem Verstoß wird ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5000 Euro fällig: „Die Einhaltung dieser Weisung kann sicher nicht lückenlos überwacht werden, aber sie trägt zumindest zur Verunsicherung des Straftäters bei.“ Die örtliche Polizeiinspektion sei informiert, „die Streifen haben ein Auge auf ihn“, aber eine „Rund-um-die-Uhr-Bewachung“ sei nicht möglich. Blume-Beyerle hat von der Justiz nun erhalten, ihm alle Anschriften von Sexualstraftätern in München zu übermitteln, gegen die ein Kontaktverbot verhängt ist, um gegen sie genauso vorgehen zu können. Dem Vernehmen nach handele es sich wohl um eine Täterzahl im „zweistelligen Bereich“.

Außerdem forderte Blume-Beyerle die Bundesregierung auf, endlich die Gesetzesreform umzusetzen, nach der eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bei Verstoß gegen das Kontaktverbot mit Kindern vorgesehen ist.